

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

# URTEIL ~ IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

gegen

Beklagten,

Geschäfts-Nr.: 3 A 180/96

#### wegen Umweltinformation

hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung am 07. April 1998 in Schleswig, an welcher teilgenommen haben:

Vizepräsident des VG Richter am VG | Richterin am VG | ehrenamtliche Richterin ehrenamtlicher Richter

### für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger - mit Ausnahme der Umweltinformationen über die FFH-Schutzwürdigkeitsprüfung der Zugang zu der Liste über Prüfgebiete hinsichtlich der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu verschaffen, die das damalige Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege dem damaligen Ministerium für Natur und Umwelt Ende 1994 übermittelt hat; insoweit werden die Bescheide vom 18.04.1995 und 15.06.1995 aufgehoben.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

## Tatbestand:

Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren, ihm eine Liste des damaligen Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege über Prüfgebiete hinsichtlich der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die dieses Amt Ende 1994 an das damalige Ministerium für Natur und Umwelt übermittelt hat, zugänglich zu machen.

Die Landesregierung hatte im Mai 1995 beschlossen, in einem ersten Schritt entsprechend Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinierder Bundesregierung Gebiete vorzuschlagen, die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

genannt sind. Diese Liste (FDP) (Drucksache wurde nach Angaben des Beklagten am 29.07.1996 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt und von dort aus am 13.10.1997 an die EU-Kommission weitergeleitet. Über die in der Landtagsdrucksache genannten 96 Gebiete hinaus wurden durch das damalige Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. werden vom jetzigen Beklagten im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfungsaufgaben auch weitere noch nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesene Flächen in Schleswig-Holstein auf ihre Schutzwürdigkeit nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geprüft. Nach Angaben des Beklagten hat das damalige Landesamt für Natur und Landschaftspflege dem damaligen Ministerium für Natur und Umwelt Ende 1994 ein Zwischenergebnis übermittelt. In diesem Zwischenergebnis wurde eine vorläufige Einschätzung der Schutzwürdigkeit von bestimmten Gebieten in Schleswig-Holstein getroffen. Dieses Zwischenergebnis ist in der Folgezeit mehrfach modifiziert worden und hat in der modifizierten Form Eingang in den Entwurf des Landschaftsprogramms gefunden. Nach Angaben des Beklagten stellen die in dem Entwurf des Landschaftsprogramms ausgewiesenen Prüfgebiete das vorläufige Endergebnis dieser Vorprüfung dar.

Der Kläger beantragte bereits mit Schreiben vom 22.02.1995 beim

damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege, ihm eine Kopie der Liste über die naturschutzfachliche Vorauswahl von FFH-Gebieten mit den jeweiligen Informationen über die Gebiete und ggf. eine kartographische Darstellung der Gebiete zu übersenden.

Diesen Antrag lehnte das damalige Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege mit Bescheid vom 18.04.1995 ab. Auch der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg; dieser wurde durch Bescheid des damaligen Landesamtes vom 15.06.1995 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: Das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein werde im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung der FFH-Gebiete nach Art. 4 Abs. 2 - 4 der FFH-Richtlinie für das Ministerium für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein gutachterlich tätig. Teil dieses Verordnungsverfahrens sei das Übermitteln der Gebietsliste an die EU-Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Hiermit werde die Entscheidung der EU-Kommission nach Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie vorbereitet, die ihrerseits wiederum Grundlage für den Erlaß einer Schutzverordnung nach nationalem Recht seis Diese Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer vom Umweltministerium zu erlassenden Rechtsverordnung falle unter die Ausschlußtatbestände des Umweltinformationsgesetzes - UIG -. Durch das vorzeitige Bekanntwerden gesetzgeberischer Vorüberlegungen könne das beabsichtigte Ziel der Gesetz- oder Verordnungsgebung beeinträchtigt oder verfehlt werden; daher bestehe ein Anspruch nicht, wenn die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt werde. Der Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen werde in diesem Falle verletzt, weil diese Informationen Teil des innerbehördlichen noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses seien.

Am 10.07.1995 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: Der Beklagte könne die erbetenen Auskünfte nicht unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 UIG verweigern; der Beklagte sei nämlich keine oberste Landesbehörde im Sinne dieser Vorschrift. Der Beklagte könne sich auch nicht auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG berufen, wonach der Anspruch dann nicht bestehe, wenn die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt sei. Sinn und Zweck des UIG sei die Herstellung von Verwaltungstransparenz; der Ausnahmetatbestand des § 7 UIG dürfe daher nur innerhalb bestimmter Schranken angewendet werden. Insbesondere sei der Informationsanspruch nur bezüglich der Beratungsvorgänge, nicht jedoch bezüglich der Beratungsgegenstände ausgeschlossen. Die von dem Beklagten erarbeiteten Gutachten seien zwar Grundlage, aber nicht Bestandteil des Willensbildungsprozesses gewesen und könnten demnach nicht vom Informationsanspruch ausgenommen werden. Der Beklagte könne auch nicht geltend machen, daß es sich hier um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten im Sinne des § 7 Abs. 2 UIG handle. Allein die Behauptung des Beklagten, die Liste über die FFH-Gebiete könne in Zukunft noch ergänzt werden, dürfe nicht dazu führen, daß Informationsansprüche ausgeschlossen werden. Im übrigen bestehe die "naturschutzfachliche Vorauswahl" nur darin, für ein bestimmtes Gebiet ein Datenblatt oder ähnliches anzulegen; sobald ein solches Datenblatt erstmalig fertiggestellt sei, sei auch ein abgeschlossenes Dokument vorhanden, das dem Zugangsanspruch unterliege. Schließlich berufe sich der Beklagte zu Unrecht darauf, daß die begehrte Umweltinformation die Ausweisung von Schutzgebieten gefährden könne. Die in der Landtagsdrucksache genannten FFH-Gebiete seien bereits Naturschutzgebiete, die nicht mehr durch eine Rechtsverordnung ausgewiesen werden müßten. Der Beklagte habe nicht dargelegt, daß weitere geprüfte FFH-Gebiete in naher Zukunft mittels einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden; entgegen der Auffassung des Beklagten sei es auch nicht zwingend erforderlich, FFH-Gebiete nach der EG-Richtlinie durch Gesetz oder Rechtsverordnung umzusetzen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Bescheide vom 18.04.1995 und 15.06.1995 aufzuheben und den Beklagten zu Verpflichten,

a) jhm die Ende 1994 durch das damalige Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege an das damalige Ministerium für Natur und Umwelt übermittelte Liste über Prüfgebiete hinsichtlich der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zugänglich zu machen,

weiterhin,

b) ihm die "Informationen über die Gebiete einschließlich einer kartographischen Darstellung" im Sinne der FFH-Richtlinie für den Bereich der

(nördlich des

) zugänglich zu machen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor: Das von den damaligen Landesamt für Natur und Landschaftspflege übermittelte Zwischenergebnis an das Ministerium für Natur und Umwelt sei lediglich eine vorläufige Einschätzung der Schutzwürdigkeit von bestimmten Gebieten in Schleswig-Holstein gewesen. Dieses Zwischenergebnis sei in der Folgezeit mehrfach modifiziert worden; die Prüfungen seien noch nicht abgeschlossen. Unterlagen, die hierzu herangezogen würden, müßten noch einer weitergehenden Beurteilung und Verifizierung unterzogen werden. Insoweit sei der Ausschlußgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UIG gegeben. Zum einen sei die Vertraulich-

keit der Beratungen von Behörden berührt, zum anderen handele es sich um verwaltungsinterne Mitteilungen und um noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder Daten.

Soweit der Kläger beantrage, Umweltinformationen über den Bereich der zu erhalten, so sei hier ebenfalls ein Ausschlußgrund nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 UIG gegeben. Er, der Beklagte, habe ein Gutachten hinsichtlich der Schutzwürdigkeit im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie für diesen Bereich angefertigt; dieses Gutachten sei im Rahmen des vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens zur A durch das verfahrensführende Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in das Verfahren eingeführt worden. Ob und welche ergänzenden Unterlagen vom Ministerium noch eingereicht wurden oder werden, sei nicht bekannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Der Kläger hat in dem tenorierten Umfang einen Anspruch darauf, daß ihm die Liste der nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Gebiete in Schleswig-Holstein, die das inzwischen aufgelöste Landesamt für Naturschutz Ende 1994 den damaligen Ministerium für Natur und Umwelt übermittelt hat, zur Verfügung gestellt wird.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie 90/313 vom 08.07.1993 - BGBl. I 1490 (Umweltinformationsgesetz - UIG -). Nach dieser Vorschrift hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die

Umwelt, die u.a. bei einer Behörde vorhanden sind. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die von dem damaligen Landesamt für Naturschutz vorgeschlagenen Gebietsbenennungen sind Informationen über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 UIG; der Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht darauf berufen, daß er keine "Behörde" im Sinne des § 3 Abs. 1 UIG sei. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift sind u. a. vom Behördenbegriff des UIG lediglich ausgenommen die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlaß von Rechtsverordnungen tätig werden. Zu den obersten Landesbehörden (z. B. Landesministerien) gehört der Beklagte nicht; das beklagte Amt ist lediglich Landesoberbehörde im Geschäftsbereich der Ministerin oder des Ministers für Natur und Umwelt (vgl. § 1 der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 30.10.1995 - GVOB1. S. 351 -). Die von dem Kläger begehrten Informationen über die Umwelt sind auch noch bei dem beklagten Amt vorhanden; der Beklagte selbst stellt dies nicht in Abrede.

Der Anspruch auf Zugang zu den vom Kläger begehrten Umweltinformationen ist - mit Ausnahme der Umweltinformationen über die
- auch nicht ausgeschlossen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Ausschlußgrund gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG hier nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch – soweit hier von Bedeutung – nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt. Bei "Beratungen" handelt es sich um die Betätigung der staatsinternen Willensbildung, die auf schriftlichem oder mündlichen Wege innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgt; es handelt sich hier um Bewertungen, Entscheidungsvorschläge, Entscheidungsdiskussionen u. ä. (Scherzberg in: DVBl 1994, S. 738; Fluck/Theuer, UIG, § 7 Anm. 56).

Vorliegend ist das Merkmal "Beratungen" im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG gegeben. Die Ausarbeitung und Übermittlung der hier in Frage stehenden "Liste" war nicht nur ein bloßer Datenaustausch; nach - unwidersprochenen - Angaben des Beklagten war die Auswahl von FFH-Gebieten vielmehr ein komplexer, umweltpolitisch schwieriger Vorgang; es war nicht nur die Aufarbeitung einer Vielzahl naturwissenschaftlicher Fakten, sondern auch die Abwägung und Berücksichtigung einer Vielzahl unterschiedlicher Interessen erforderlich. Die abschließende Benennung von FFH-Gebieten ist das Endergebnis dieses komplexen Vorganges.

Dieser Vortrag des beklagten Amtes wird im übrigen auch gestützt durch § 2 der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Natur und Umwelt - LANUVO - Danach ist der Beklagte u. a. auch zuständig für die Erarbeitung und Bereitstellung von ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes, u. a. der angewandten Vogelschutz- und Bodenforschung und für vorbereitende fachliche Stellungnahmen für Aufgaben des Ministeriums für Natur und Umwelt. Fraglich ist allerdings, ob auch bereits abgeschlossene Vorgänge "Beratungsgegenstand" sein können. Denn Sinn und Zweck des hier maßgebenden Ausschlußtatbestandes ist der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden (Fluck/Theuer, § 7 Anm. 50). Dies kann hier jedoch ungeprüft bleiben. Nach Auffassung der Kammer ist jedenfalls - mit Ausnahme der Umweltinformationen über die Merkmal der "Vertraulichkeit" nicht gegeben. Die Vertraulichkeit wird nämlich durch eine herausgehobene Bedeutung des Beratungsgegenstandes begründet (OVG Schleswig, Beschluß vom 10.07.1996 - 4 L 222/95 -); das Interesse an der Erhaltung von Effektivität und Unbefangenheit der behördlichen Entscheidungsfindung muß ein erhebliches Gewicht aufweisen (Scherzberg, DVB1. 1994 S. 738). Ein derartiges Interesse an der Geheimhaltung der Liste aus dem Jahre 1994 hat der Beklagte nicht dargelegt. Zum einen ist die

Liste mit den vorgeschlagenen FFH-Gebietsbenennungen bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

(Drucksache 13/2817 v. 01.06.1995) genannt; zum anderen hat der Vertreter des beklagten Amtes in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß über die in der Landtagsdrucksache genannten 96 Gebiete hinaus vom LANU im Rahmen seiner naturschutzfachlichen Prüfungsaufgaben auch weitere noch nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesene Flächen in Schleswig-Holstein auf ihre Schutzwürdigkeit nach der Vogelschutz-und FFH-Richtlinie geprüft werden und diese Flächen im Entwurf des Landschaftsprogramms für Schleswig-Holstein als Prüfgebiete ausgewiesen und kartographisch dargestellt worden sind. Obwohl nach Angaben des Beklagten die Prüfungen in diesem Rahmen noch nicht abgeschlossen sind, sind Tatsachen für ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung der weiteren Prüfungsergebnisse weder konkret vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Dem Informationsanspruch des Klägers - wie er sich aus dem Tenor des Urteils ergibt - steht auch nicht der Ausschlußtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG entgegen. Nach dieser Regelung besteht der Informationsanspruch während der Dauer eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen, nicht. Die Frage, was unter dem Begriff "verwaltungsbehördliches Verfahren" zu verstehen ist, ist in der Literatur und Rechtsprechung umstritten. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG genannten verwaltungsbehördlichen Verfahren unter den Begriff des "Vorverfahrens" im Sinne von Art. 3 Abs. 2 3. Spiegelstrich der Richtlinie des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) fallen und ob insoweit eine zutreffende Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgt ist (vgl. OVG Schleswig, Beschluß vom 10.07.1996 aa0). Dies kann hier aber dahinstehen. Denn es spricht bereits vieles dafür, daß Verwaltungsverfahren, die - wie z. B. Raumordnungsverfahren - nicht mit einer gerichtlich

anfechtbaren Entscheidung enden, keine verwaltungsbehördlichen Verfahren im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG sind (Scherzberg a.a.O. S. 739; Fluck/Theuer a.a.O. Anm. 106 zu § 7 UIG; weitergehend: OVG Greifswald in: NUR 1997 S. 151). Folgt man dieser Auffassung, so unterliegen das von dem Beklagten in der mündlichen Verhandlung erwähnte "Zwischenergebnis 1994" und die darauf beruhende Liste der FFH-Gebiete nicht dem Ausschlußtatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG, weil dieses Zwischenergebnis nach Angaben des Beklagten in den Entwurf des Landschaftsprogramms eingegangen ist und letztlich im Zusammenhang mit Raumordnungsplänen steht (vgl. § 4 a Landesnaturschutzgesetz iVm § 4 Landesplanungsgesetz -; vgl. auch Röger UIG, Anm. 39 zu § 7). Aber auch diese Frage braucht hier nicht abschließend entschieden zu werden. Denn die Daten sind dem Beklagten nicht "aufgrund eines Verfahrens zugegangen"; Das beklagte Amt hat vielmehr nach seinen eigenen Angaben Prüfungsaufträge des Ministeriums abgearbeitet und eine vorläufige Einschätzung der Schutzwürdigkeit von bestimmten Gebieten an das Ministerium weitergegeben.

Schließlich kann sich der Beklagte auch nicht auf § 7 Abs. 2 UIG berufen. Nach dieser Vorschrift soll der Antrag abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht. Zweck der Vorschrift ist der Schutz solcher Mitteilungen, die die innere Organisation und Funktionsfähigkeit der Verwaltung betreffen (Fluck/Theuer, a.a.O., § 7 Anm. 164). Um derartige Verwaltungsinterna handelt es sich hier nicht; wie bereits dargelegt worden ist, handelt es sich hier um Beratungsund Abstimmungsprozesse, die über den schlichten Datenaustausch zu Informationszwecken hinausgehen (vgl. Scherzberg a.a.O. S. 738).

Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen über die der Beklagte kann sich
insoweit darauf berufen, daß das Bekanntwerden dieser Informationen die Vertraulichkeit von Beratungen berührt (§ 7 Abs. 1

Nr. 1 UIG). Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 21.01.1998 - 4 VR 3.97 (4 A 9.97) - die aufschiebende Wirkung der gegen den Planfeststellungsbeschluß vom 28.04.1997 (Bundesautobahn BAB - Streckenabschnitt Bundesautobahn A bis Landesstraße richteten Klage einstweilen bis zum Termin der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren hergestellt. In diesem Beschluß wird u. a. ausgeführt, daß die Trassenführung - möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf den Naturpark " " und durch die beabsichtigte Querung auf die 1 habe; der Planfeststellungsbeschluß verneine, daß die für den Bereich des projektierten Planungsabschnitts die Qualität eines FFH-Gebietes habe. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Gerichts würden jedoch beachtliche Gründe dafür sprechen, daß die Annahme der Planfeststellungsbehörde in tatsächlicher Hinsicht nicht zutreffe; die danach erforderliche rechtliche Beurteilung lasse sich jedoch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht abschließend treffen; sie müsse dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dem Inhalt des Beschlusses läßt sich weiterhin entnehmen, daß bislang tatsächliche Unsicherheiten über die naturschutzfachliche Qualifikation der bestanden; in diesem Zusammenhang hat offenbar auch das beklagte Amt ursprünglich angenommen, daß die , potentielles FFH-Gebiet sei. Pressemitteilungen in der letzten Zeit war zu entnehmen, daß die Schutzwürdigkeit der bis vor kurzem auch innerhalb der Landesregierung umstritten war. Die Bedeutung der Trassenführung der BAB in der öffentlichen Diskussion gebietet es daher, hier den Ausschlußgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG anzuerkennen, weil die Bekanntgabe der Daten und der dazugehörigen Bewertung des Beklagten über die Schutzwürdigkeit der die weiteren unbefangenen planerischen Abwägungen und die Ver-

fahrensführung der Planfeststellungsbehörde in dem Verfahren vor

dem Bundesverwaltungsgericht beeinträchtigen kann. Aber auch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist nicht auszuschließen, daß zwischen dem Beklagten und dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten weitere Beratungen und Abstimmungen hinsichtlich der erforderlich werden, die dem nicht ausforschbaren Handlungsbereich der Exekutive angehören.

Soweit der Klage stattgegeben worden ist, hat der Beklagte nunmehr noch nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob er Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellt (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 UIG). Denn der Beklage hat insoweit sein Auswahlermessen noch nicht betätigt, weil er den Informationsanspruch des Klägers schon dem Grunde nach nicht für gegeben erachtet hat. Der Kläger hat im übrigen in seiner Klage auch noch keinen bestimmten Informationszugang beantragt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muß sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.